

Fachliche Anforderungen

Stand 19.12.2018

Fachprogramm Förderung von Maßnahmen und Projekten der internationalen Jugendarbeit

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Bayerischen Jugendrings für Fachprogramme in der jeweils gültigen Fassung.

Mit diesen fachlichen Anforderungen werden die fachlich-inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung aus dem Fachprogramm „Förderung von Maßnahmen und Projekten der internationalen Jugendarbeit“ näher beschrieben. Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen, der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter_innen des Bayerischen Jugendrings bzw. der Beschlussgremien des Bayerischen Jugendrings, beinhalten.

Die internationale Jugendarbeit (IJA) ist Teil der Jugendarbeit und damit Teil der Jugendhilfe, die ihre gesetzliche Grundlage im SGB VIII hat. Jugendverbände, Jugendringe und –initiativen als wichtige Träger der internationalen Jugendarbeit leisten einen wertvollen Beitrag zur politischen Bildung von jungen Menschen. In Jugendorganisationen wird internationaler Jugendaustausch und die Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit von Jugendlichen für Jugendliche gemacht.

Begegnungen junger Menschen sind auch als Beitrag zur Gestaltung eines politischen Erfahrungsraums zu verstehen. So können mit Hilfe des besonderen Charakters und der spezifischen Methodik internationaler Jugendarbeit politische Lernprozesse für junge Menschen erlebbar gemacht werden, die wichtige Impulse für die politische Sozialisation setzen und damit gesellschaftliche Mitverantwortung zur Stärkung von Demokratie und sozialer Gerechtigkeit fördern.

Entsprechend sollen im Fachprogramm „Förderung von Maßnahmen und Projekten der internationalen Jugendarbeit“ gezielt Formate gefördert werden, die der Weiterentwicklung dienen, innovativ sind und / oder neue Zielgruppen ansprechen, die Solidarität, Selbst- und Mitbestimmung fördern.

1. Ziel der Förderung

„Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaus-

tausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Sie soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen und die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen.“ (Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Kommentar zum SGB VIII).

Ziel der Förderung ist es, durch Projekte und Maßnahmen internationaler Jugendarbeit einen Beitrag zur internationalen Verständigung und zur Demokratiebildung zu leisten. Die aktuellen gesellschaftlichen Zustände veranlassen zu mehr Einsatz für Demokratie und Menschenrechte und zu verantwortlichem Handeln gegen Rassismus, Diskriminierung, Antisemitismus. Die Prinzipien bieten gerade im internationalen Kontext ein geeignetes Lernfeld für junge Menschen sowie Fachkräfte und Multiplikator_innen.

Die geförderten Maßnahmen und Projekte sollen

- ✓ Zur Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit beitragen, indem sie innovative Formate und Methoden entwickeln und erproben oder neue Zielgruppen ansprechen,
- ✓ einen Beitrag zur Politisierung und Mündigkeit junger Menschen, zum Erleben und Erfahren von Partizipation und Selbstwirksamkeit leisten durch ihre Einbeziehung in die Vorbereitung und Durchführung internationaler Projekte,
- ✓ junge Menschen an eine europäische Identität heranführen durch die Beschäftigung mit europäischen Themen und Beteiligungsformen; hierzu gehört auch, die eigene Lebenswelt zu reflektieren, um diese im Kontext der gesellschaftlich-historischen Verursachungszusammenhänge begreifen zu lernen,
- ✓ junge Menschen befähigen, europäisches, lokales und globales Handeln miteinander verbinden zu können,
- ✓ interkulturelles, diversitätsbewusstes und politisches Lernen ermöglichen, durch Angebote und Konzepte, die non-formale Methoden beinhalten,
- ✓ Fachkräfte in der internationalen Jugendarbeit zusätzlich weiterbilden,
- ✓ auf nachhaltige Zusammenarbeit und Partnerschaften angelegt sein.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte der internationalen und europäischen Jugendarbeit, die zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele des Fachprogramms geeignet sind und

- ✓ die von besonderer Bedeutung für die Jugendarbeit in Bayern sind und / oder
- ✓ einen spezifischen Beitrag zur Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit leisten.

Gefördert werden insbesondere:

2.1 Aktivitäten mit besonderen Schwerpunkten oder mit neuen Zielgruppen

Darunter fallen im Besonderen Angebote in den Bereichen europäische Jugendpolitik, Heterogenität, Menschenrechte und Demokratisierung, spezifische Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Fachkräften in der internationalen Jugendarbeit in Form von nationalen, bi- und multinationalen Veranstaltungen im In- und Ausland, soweit diese nicht als Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter (AEJ) förderfähig sind.

2.2 Aktivitäten und Projekte, die im Rahmen bestehender Partnervereinbarungen des Bayerischen Jugendrings stattfinden und vereinbart sind und damit in oder mit Partnerländern oder –regionen durchgeführt werden. Dazu zählen im Einzelfall auch Aktivitäten, die der Verstetigung und Festigung von Kontakten mit Partnerländern und –regionen dienen, soweit diese ebenfalls im Rahmen von Vereinbarungen des Bayerischen Jugendrings stattfinden. Die aktuellen Partnerländer oder –regionen sind unter <https://www.bjr.de/themen/foerderung/internationale-jugendarbeit.html> einsehbar.

2.3 Aktivitäten zum Kontaktaufbau, zur Planung und Vorbereitung internationaler Begegnungen und Projekte im Rahmen der Jugendarbeit (wie z.B. vorbereitende Besuche im Partnerland, Treffen mit der zukünftigen Partnerorganisation und andere Aktivitäten, die der Partnersuche dienen).

3. Bedingungen und Standards

3.1 Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, aus der

- ✓ die Zielsetzung der Maßnahme bzw. des Projekts,
- ✓ der spezifische Beitrag zur Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit in Bayern bzw. die besondere Bedeutung für die Jugendarbeit in Bayern,

- die Zielgruppe,
- der internationale und / oder europäische Bezug,
- die geplanten Inhalte,
- die geplanten Methoden und
- der geplante Zeitablauf (Programm)

ersichtlich sind. Sie sollte in der Regel zwei bis drei Seiten umfassen.

- 3.2 Projekte müssen einen Beitrag zu den Zielen des Förderprogramms leisten. Sie können lokal, regional, landesweit oder international angesiedelt sein.
- 3.3 Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen inhaltlich konzeptionell die gleichberechtigte Teilhabe aller junger Menschen ermöglichen und ihre spezifischen Lebensbedingungen und Bedürfnisse berücksichtigen, soweit dies nicht den Zielsetzungen des Fachprogramms widerspricht.
- 3.4 Aktivitäten und Projekte, die unter Punkt 2.2 des Fördergegenstandes beantragt werden, müssen im Rahmen einer Vereinbarung des Bayerischen Jugendrings mit einem ausländischen Partner durchgeführt werden. Ansprechpartner dafür sind die Referentinnen und Referenten für Internationale Jugendarbeit beim Bayerischen Jugendring.
- 3.5 Nicht gefördert werden insbesondere
- Maßnahmen und Projekte, die nach den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) oder anderer Jugendwerke förderfähig sind,
 - Maßnahmen, die aus Bundesmitteln gefördert (z.B. aus dem KJP / über Con-Act, Tandem oder die Stiftung DRJA) und / oder im Auftrag von Bundesorganisationen durchgeführt werden,
 - Maßnahmen, die aus anderen Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung oder anderen Landesmitteln gefördert werden und
 - Maßnahmen und Projekte, die aus Mitteln der Europäischen Union gefördert werden.

4. Einschränkungen gegenüber den Rahmenrichtlinien für Fachprogramme

Abweichend von den Rahmenrichtlinien für Fachprogramme gelten folgende Einschränkungen:

- Die zuwendungsfähige Höchstdauer der Aktivitäten beträgt abweichend von Ziffer 5.7 der Rahmenrichtlinien für Fachprogramme zwölf Monate.

- Die Zuwendungshöhe je Aktivität beträgt abweichend von Ziffer 5.8 der Rahmenrichtlinien für Fachprogramme höchstens 6.000 €, bei Aktivitäten nach Nr. 2.3 dieser Richtlinien höchstens 700 €.

Diese fachlichen Anforderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft und zum 31.12.2021 außer Kraft.